

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn  
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23  
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft  
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann  
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Ofenig*



am 11. April 1978  
Für den Bezirkshauptmann

*Forsthuber*  
(Dr. Forsthuber)



Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

### **Ergeht weiters an**

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Griebler)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 44  
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn  
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

## Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

### Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

## Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

*„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81*

*um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.*

*Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.*

*Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.*

*Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“*

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

### **Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841  
Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830  
Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m



Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z..... Blg. ....

Poststelle  
eingescannt

## BESCHLUSS

### Urkunden

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

### Bewilligt wird

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**  
Sonderverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26  
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
<b>Neuaufstellung</b>							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
<b>Löschung</b>							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a  
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst  
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)

- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
bei der Eintragung A-LNR 2  
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)  
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus  
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel  
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012  
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17  
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558



**Verständigt wird**

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

---

**Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1**  
**Waidhofen/Thaya, 25. September 2019**  
**Christian, Diplomrechtspfleger**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

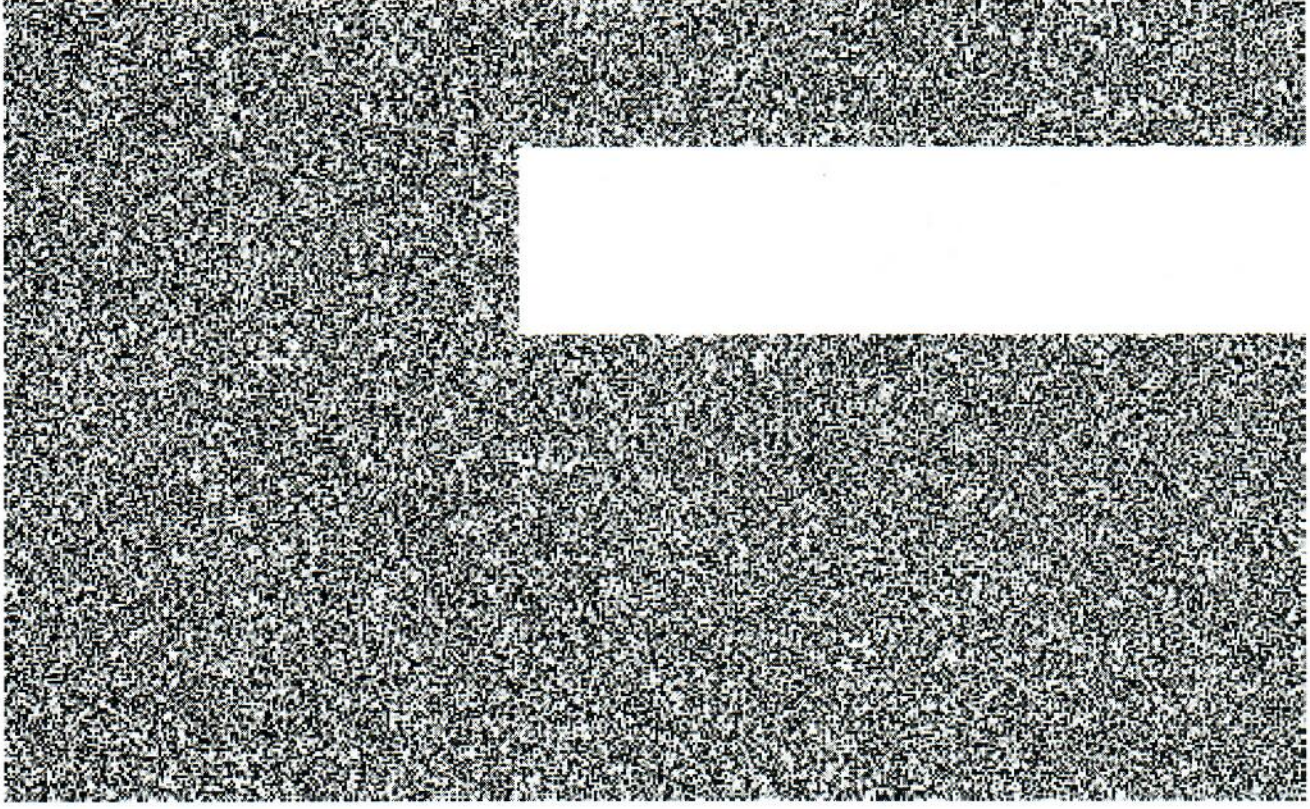
Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,  
Fachgebiet Umweltrecht  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya
01. Okt. 2019
Z. .... Blg. ....

Poststelle  
eingescannt

**WICHTIG:**

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn  
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23  
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft  
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann  
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Ofenig*



am 11. April 1978  
Für den Bezirkshauptmann

*Forsthuber*  
(Dr. Forsthuber)



Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

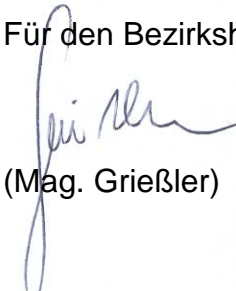
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

### **Ergeht weiters an**

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griebler)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1**



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 44  
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn  
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

## Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

### Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

## Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

*„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81*



*um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.*

*Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.*

*Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.*

*Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“*

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

### **Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m



Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z..... Blg. ....

Poststelle  
eingescannt

**BESCHLUSS**

**Urkunden**

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

**Bewilligt wird**

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**  
Sonderverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26  
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
<b>Neuaufstellung</b>							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
<b>Löschung</b>							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a  
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst  
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)

- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
bei der Eintragung A-LNR 2  
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)  
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus  
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel  
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012  
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17  
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

**Verständigt wird**

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

---

**Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1**  
**Waidhofen/Thaya, 25. September 2019**  
**Christian, Diplomrechtspfleger**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

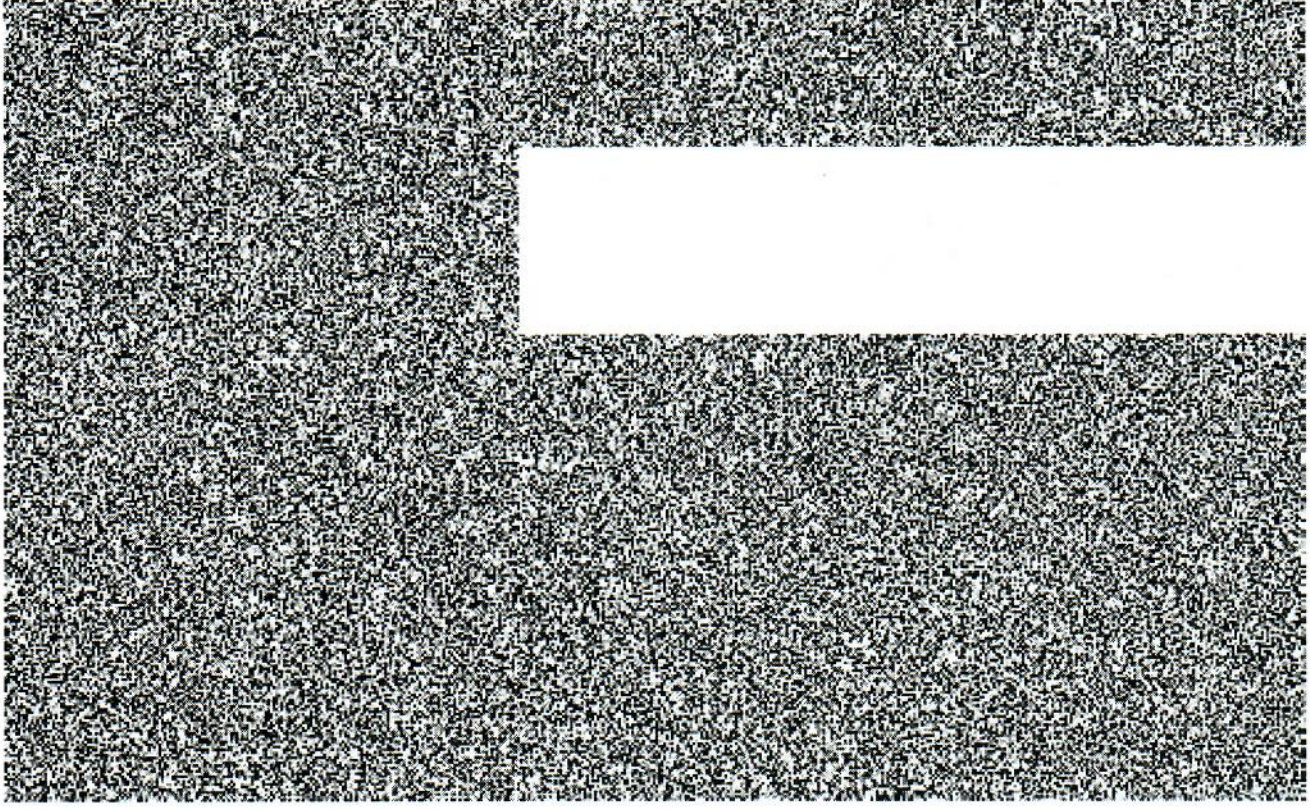
Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,  
Fachgebiet Umweltrecht  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Poststelle  
eingescannt

Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z. .... Blg. ....

**WICHTIG:**

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn  
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23  
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft  
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann  
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Ofenig*







Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

### **Ergeht weiters an**

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Griebler)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 44  
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn  
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

## Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

### Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

## Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

*„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81*

*um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.*

*Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.*

*Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.*

*Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“*

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

### **Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m



Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z..... Blg. ....

Poststelle  
eingescannt

**BESCHLUSS**

**Urkunden**

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

**Bewilligt wird**

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**  
Sonderverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26  
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
<b>Neuaufstellung</b>							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
<b>Löschung</b>							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a  
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst  
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)

- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
bei der Eintragung A-LNR 2  
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)  
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus  
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel  
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012  
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17  
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

## Verständigt wird

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

---

**Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1**  
**Waidhofen/Thaya, 25. September 2019**  
**Christian, Diplomrechtspfleger**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,  
Fachgebiet Umweltrecht  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

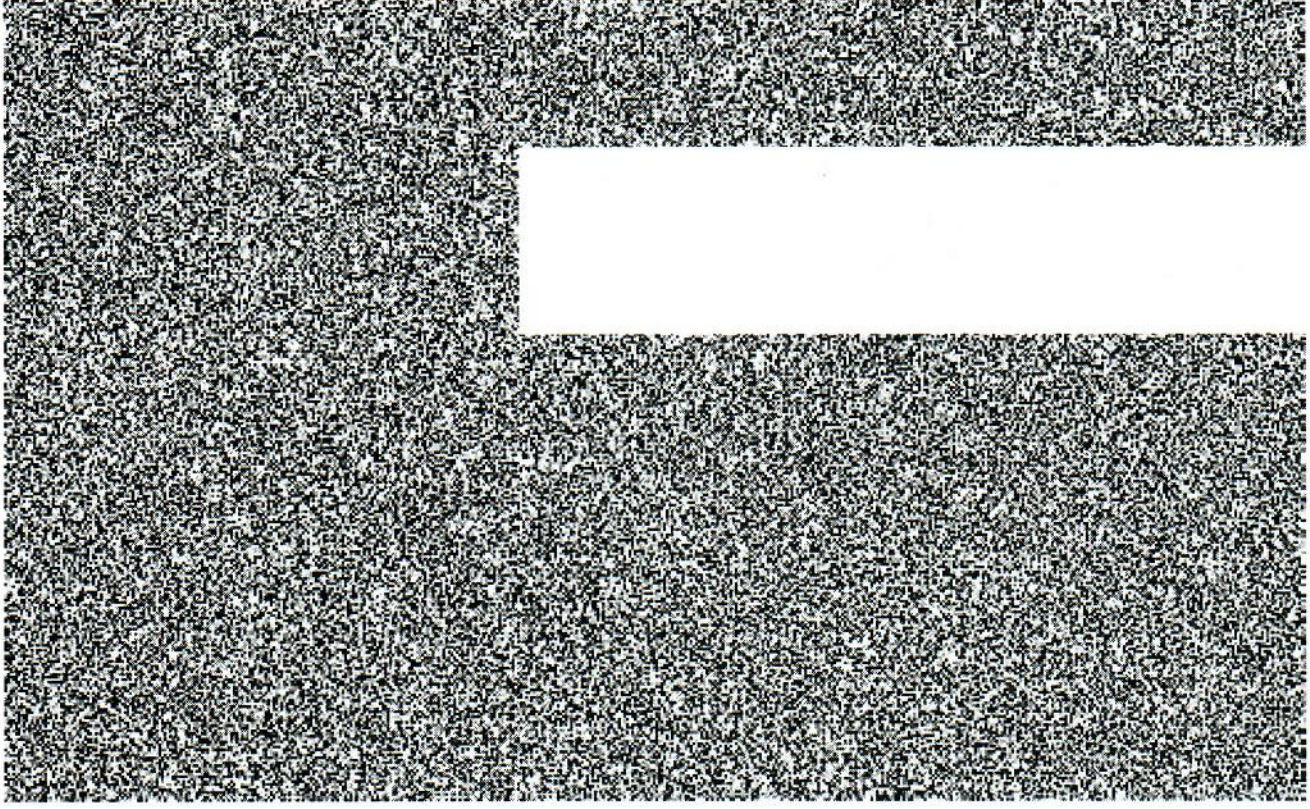
Poststelle  
eingescannt

Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z. .... Blg. ....

**WICHTIG:**

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.





BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn  
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23  
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft  
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann  
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)



Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

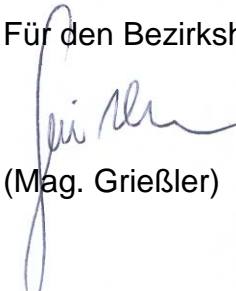
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

### **Ergeht weiters an**

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griebler)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER Thaya**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1**



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 44  
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn  
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

## **Bescheid**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

### **Spruch**

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

*„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81*

*um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.*

*Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.*

*Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.*

*Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“*

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

### **Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:**

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m





Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z..... Blg. ....

Poststelle  
eingescannt

**BESCHLUSS**

**Urkunden**

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

**Bewilligt wird**

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**  
Sonderverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26  
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
<b>Neuaufstellung</b>							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
<b>Löschung</b>							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a  
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst  
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)

- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**  
bei der Eintragung A-LNR 2  
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)  
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus  
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel  
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012  
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.  
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17  
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

**Verständigt wird**

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

---

**Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1**  
**Waidhofen/Thaya, 25. September 2019**  
**Christian, Diplomrechtspfleger**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,  
Fachgebiet Umweltrecht  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Poststelle  
eingescannt

Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
01. Okt. 2019  
Z. .... Blg. ....

**WICHTIG:**

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

